

**Zeitschrift:** Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz  
**Band:** 7 (1891)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Referat über Erstellung eines Leitfadens für Gesellschafts-, Staats- und Vaterlandskunde  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-866193>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der die Gesellschafts- und Staatskunde in Verbindung mit der Vaterlandskunde behandelt ohne der Arbeit des Lehrers vorzugreifen. Auf Grund seiner Ausführungen stellte der Referent folgende Sätze auf:

1. Ein kurzer Leitfaden in der Stärke von 1—1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Druckbogen für Behandlung der Gesellschafts-, Staats- und Vaterlandskunde kann in den Händen des Schülers gute Dienste leisten;

2. Zur Erreichung dieses Zweckes ist der vergriffene Leitfaden unserer Kommission „Schweizerische Verfassungskunde“ einer Revision zu unterziehen, in welcher *a)* der einleitende Abschnitt über Gesellschafts- und Staatskunde einigermaßen zu erweitern ist, *b)* wie bisher die Geographie der Schweiz unberücksichtigt und *c)* die Besprechung der Bundesverfassung auf eine blosse Anleitung, sich in derselben zu orientiren, beschränkt bleibt, *d)* als Anhang eine kurze Übersicht der schweizerischen Fachlitteratur zu Händen des Lehrers beigefügt sein soll. Es wird, nachdem sowohl über einzelne Ausführungen des vergriffenen Leitfadens als über das in demselben befolgte und jetzt aufs neue vorgeschlagene Verfahren Diskussion gewaltet hatte, beschlossen, den Leitfaden im Sinn des Referates zu revidiren und in ähnlicher Weise wie bezüglich des Leitfadens für Volkswirtschaftslehre definitive Schlussfassung auf nächste Sitzung vorzubereiten.

3. Referat von Hrn. Prof. Bendel über Erstellung eines Leitfadens für Material- und Waarenkunde. Der Referent gelangt zu dem Resultat, es sei zur Zeit auf Erstellung eines solchen Leitfadens seitens der Kommission nicht einzutreten.

Im Anschluss an dieses Referat beschliesst die Kommission:

*a)* es sei dasselbe (in Auszug) in der gewerblichen Fortbildungsschule zu veröffentlichen.

*b)* es sei das Pestalozzianum zu ersuchen, wo möglich eine der im Vortrag erwähnten technologischen Sammlungen von Vetter in Hamburg für die Interessenten zur Ausstellung zu bringen.

*c)* es sei dahin zu streben, weitere Kreise auf die Materialienlehre von Trauth aufmerksam zu machen und wo möglich die Verbreitung dieses Büchleins zu fördern.

Die sub 2 und 3 genannten Referate folgen in gegenwärtiger Nummer.

### **Referat über Erstellung eines Leitfadens für Gesellschafts-, Staats- und Vaterlandskunde.**

Es ist mir in letzter Sitzung der Auftrag zuteil geworden, über die Frage eines Lehrmittels für Gesellschafts- und Staatskunde zu referiren, wie dies damals bezüglich der Volkswirtschaft geschehen ist. In jenem frühern Referate (gewerbliche Fortbildungsschule Nr. 2 und 3) sind die Grundzüge die ihm für Erstellung eines Leitfadens massgebend scheinen, zum Ausdruck gekommen und von der Kommission beifällig aufgenommen worden; es versteht sich, dass sie

für ihn auch bei der Beurteilung, ob die Erstellung eines Lehrmittels für Gesellschafts- und Staatskunde nötig, und wie sie an Hand zu nehmen sei, den Ausgangspunkt bilden. Ich resümiere dieselben kurz dahin :

1. Das in die Hand des Schülers zu legende Lehrmittel soll die freie Tätigkeit des Lehrers nicht ersetzen, sondern nur das Nötigste enthalten, um den Schüler zu befähigen dem Lehrgang leichter zu folgen, die wesentlichen Punkte klar formulieren und speziell auch die für sein Verständnis schwierigen Ausdrücke, in sicherem Wortbild fixiert, ihm zu erklären.

2. Auch vom Gesichtspunkt der in Fortbildungsschulen für die Fächer der Volkswirtschaft und Gesellschaftskunde verfügbaren Zeit, wie von demjenigen einer möglichst geringen finanziellen Belastung der Schüler empfiehlt sich gedrängte Kürze des speziell für diese Fächer zu bietenden Lehrmittels.

3. Die Besprechung hat an den Gesichtskreis des Schülers anzuknüpfen.

4. Es empfiehlt sich in unseren Verhältnissen, wie die Volkswirtschaftslehre, so noch vielmehr die Gesellschafts- und Staatskunde als Einführung in die für die Rekrutenprüfung nötige Vaterlandskunde und in enger Verbindung mit dieser darzubieten.

Im Gegensatz zu dem Stand der Dinge wie er für die Volkswirtschaftslehre vorliegt, zeigt das vorstehende Verzeichnis, dass die Litteratur, welche bereits für die in obiger Weise zu gestaltende Gesellschafts- und Staatskunde zur Veröffentlichung gelangt ist, eine ziemliche Reichhaltigkeit aufweist. Zumal Schriften wie die von Droz, Huber, Rebsamen, Kälin haben von vornherein ein Recht aus der Fortbildungsschule nicht verdrängt zu werden und Werke wie Dubs und Meyer bieten auch für die Gegenwart noch eine unversieglige Quelle wissenschaftlich staatsmännischer Belehrung für den Lehrer, der solchen Unterricht zu erteilen hat. Selbst ältere und nur für gewisse Kantone brauchbare Werke enthalten manche beherzigenswerte Winke und Eigentümlichkeiten aus welchen der denkende Lehrer für seine Darlegung Nutzen ziehen kann: ich erinnere an die frische Originalität, mit der Bühler den an sich trockenen Stoff an Hand genommen und mit subjektiver Wärme durchdrungen hat; an die fleissige Zusammenstellung und Rubrizierung des kantonalen Materials nach einheitlichen Gesichtspunkten bei Mosimann; an den praktischen Griff Horners, für dies Verständnis der staatlichen Einrichtungen die Schul- und Schülerverhältnisse als Ausgangspunkt für die Betrachtung zu benützen; an die Repetitionsfragen und Exercices, die so manches Lehrmittel seiner Darstellung beigegeben hat; an Schneebelis durchaus eigenartige Weise die Frage gesellschaftlicher Organisation in Erzählungsform zu bringen, und dadurch für dieselbe Interesse zu erwecken, die eine gewisse Analogie zu den volkswirtschaftlichen Schriften von Rapet und Furrer zeigt. Man könnte fast sagen, gerade durch die Mannigfaltigkeit der in den schon veröffentlichten Schriften eingeschlagenen Behandlungsart sei am besten für die Verschiedenheit der aktuellen Bedürfnisse gesorgt.

Und doch scheint mir für das Bedürfnis, in unmittelbarer Verbindung mit der Vaterlandskunde die nötigen Ausführungen über Gesellschafts- und Staatskunde in absolut gedrängter, nur die Übersicht des Lehrgangs vermittelnder und das Wesentlichste fixirender Weise zu bieten, noch die gleiche Lücke offen, die wir s. Z. mit dem Leitfaden, der den nicht ganz passenden Namen „Schweizerische Verfassungskunde“ trägt und nun vergriffen ist, auszufüllen versucht haben. Die Schriften von Droz und Rebsamen, die zunächst in Frage kämen, sind doch wohl nur für Schulen mit wohlhabendern Schülern und bedeutender Stundenzahl dem Umfang nach entsprechend und die letztgenannte zudem vielfach auf die Bedürfnisse des Kantons Thurgau berechnet; der Leitfaden von Kälin, der sich durch die knappste Darstellung auszeichnet, seit 1884 nicht mehr neu aufgelegt und auf dem Punkte zu veralten.

Ich stelle mir also die Frage: wie müsste ein Leitfaden beschaffen sein, welcher in einheitlichem Zusammenhang für Gesellschafts- und Staatskunde im Anschluss an den Unterricht in Vaterlandskunde das für Fortbildungs- und Civilschulen notwendigste gibt?

Bei der Wünschbarkeit möglichster Beschränkung auf das Nötige stellt sich die Frage sofort so: wie ist in einem solchen Leitfaden ohne Schaden der Stoff für Vaterlandskunde soweit zu beschränken, dass für die nötigen Erörterungen über Gesellschafts- und Staatskunde Raum geschaffen wird.

Der Stoff der Vaterlandskunde in Fortbildungs- und Civilschulen erstreckt sich auf *a) Geographie b) Geschichte c) Verfassungskunde* 1. des Kantons 2. der Eidgenossenschaft. Es fragt sich nun, ob wirklich in einem Leitfaden der Fortbildungsschule alle diese Gebiete und wie sie zu berücksichtigen sind.

1. Diese Frage möchte ich nun vor allem verneinen *bezüglich der Geographie*. Die Kantone besitzen durchweg für die Primarschule ausreichende Geographie-Lehrmittel, die noch dazu den Vorteil haben, dass der Schüler schon mit ihnen vertraut ist. Im Ganzen sind diese Geographie-Lehrmittel so eingerichtet, dass sie auf die Gesichtspunkte, die etwa auf der Stufe der Fortbildungsschule besonders in Betracht kommen, z. B. Dichtigkeit und Beschäftigung der Bevölkerung, natürliche Grenzen, schon einigermaßen Bezug nehmen und wo dies nicht der Fall sein sollte, kann der Lehrer mit Leichtigkeit ergänzen. Ein Speziallehrmittel für die Fortbildungsschule wäre nicht viel mehr als ein Repetitionsauszug, der total überflüssig ist; und wenn je eine Fortbildungsschule, was sehr zweckmässig, aber schwerlich allgemein ausführbar ist, mit Vorliebe das Kartenlesen pflegen wollte, so bietet die Anschauung verschiedener Karten, der Schulkarte, des Dufour- und des Siegfriedatlases verbunden mit Belehrungen, die der Lehrer aus Wettsteins Leitfaden schöpfen kann, dazu eine weit bessere Grundlage als ein neu in die Hand des Schülers zu legendes Lehrmittel. Will man ein übriges tun, so lasse man die Schüler, was sie erfahrungsgemäss gern tun, die Kartenskizzen von Reinhard und Steinmann ausfüllen.

3. Für ein interkantonales Lehrmittel wird in Wegfall kommen die Darlegung der Kantonalverfassung und an deren Stelle höchstens eine kurze Rubrizierung der Kantonalverfassungen treten. Nicht dass die Verfassung des Heimatkantons aus dem Unterricht wegfiere; aber sie wird in jedem Kanton eine andere und daher der freien Ausführung durch den Lehrer zuzuweisen sein; vielleicht auch würde sie besser im Zusammenhang der Analogie mit der eidgenössischen Organisation, als in einheitlich selbständiger Darstellung gegeben.

2. Anders steht der Fall mit der Geschichte. Gegenüber der monographischen Behandlung der einzelnen Momente der Schweizergeschichte auf der Primarstufe ist hier ein Verständnis des historischen Zusammenhangs namentlich für die Entwicklung des Verfassungswesens anzustreben; ferner für genaue Fixierung der wichtigsten Personennamen und Zeitdaten in übersichtlicher Form zu sorgen. Die Primarlehrmittel passen wegen der Zerhacktheit und des Details der Erzählung hier nicht mehr und sind durch eine kurze eigens nach obigen Zwecken gearbeitete Übersicht zu ersetzen.

4. Auch die Bundesverfassung, so sehr sie für den Unterricht Mittelpunkt und Krönung des Gebäudes ist, sollte den Leitfaden nicht stark beschweren. Ein Auszug ist immer willkürlich und die Beibringung der Urkunde selbst für die Anschauung viel besser; der Schüler soll lernen sich in der Bundesverfassung selbst zu orientieren, nicht einen Extrakt nochmals extrahieren. Hier anempfiehlt es sich durchaus durch die Bundeskanzlei eine Schulausgabe für die ganze deutsche Schweiz resp. auch für die französische und italienische machen zu lassen, die ausserordentlich billig zu haben sein wird — eine bezügliche Anregung des Pestalozzianums ist bereits erfolgt und von der Bundeskanzlei sehr entgegenkommend aufgenommen worden — und im Leitfaden nur Anleitung zu geben, nach welchen Gesichtspunkten die wichtigsten Bestimmungen der Bundesverfassung sich rubrizieren.

Dagegen ist es nun von entschiedenem Werte, wenn dieser Einführung in die Vaterlandskunde vorgängig an Hand der dem Schüler aus Anschauung und Zeitungslektüre mehr oder weniger bekannten Materials klare Begriffe über die Natur der gesellschaftlichen und staatsgenossenschaftlichen Verhältnisse gegeben und er zum Denken über diese Dinge angeregt würde. Es käme hier namentlich in Betracht:

- I. Die Entstehung der geschichtlichen Formen sozialen Zusammenlebens (Genossenschaft, Gemeinde, Staat.)  
Die Relation von Recht und Pflicht, die Teilung der Arbeit in denselben.  
Ausblick auf die sozialen Fragen.
- II. Die Verschiedenheiten und die Gliederung der staatlichen Organisation.  
Aristokratie, Demokratie, Monarchie, Republik. — Einheitsstaat, Bundesstaat, Staatenbund.  
Staat (Bundesstaat, Kanton), Bezirk, Gemeinde, resp. Gemeinden.

- III. Die Elemente einer Staatsverfassung.  
Verfassung, Gesetz, Verordnung.  
Trennung der Gewalten.  
Gesetzgebungs- und Verwaltungsbehörden.  
Grund- und Volksrechte.

### **Auszug aus dem Referat über Erstellung eines Leitfadens für Material- und Waarenkunde.**

Es ist gegenwärtig Sitte, die Hebung des Handwerks ausschliesslich in kunstgewerblicher Bildung zu suchen; diese Ansicht vertritt auch eine neulich herausgegebene Broschüre von Gemeinderat Tanner in Biel „Das Handwerk einst und jetzt“. Doch kommen noch ganz andere Faktoren zum mindesten ebenbürtig in Frage. Vor allem die moralischen Eigenschaften (Sparsamkeit, häuslicher Sinn, Fleiss, und Pflichtgefühl u. s. w.), dann aber auch die wirtschaftliche Bildung, besonders die Befähigung, die Erstellungskosten der Arbeitsprodukte richtig zu berechnen; sehr wichtig ist die Befähigung zur Verwertung der Resultate der exakten Wissenschaften, die Kenntnis der Arbeitsmaterialien, und sodann der Werkzeuge und Maschinen, welche die Fortschritte der modernen Technik darbieten. Darüber sollte der Handwerker orientirt sein, Uebersicht und Urteil haben. Die Wünschbarkeit solcher Kenntnisse findet ihren Ausdruck in der vom Schweizerischen Gewerbeverein getroffenen Organisation der Lehrlingsprüfungen, welche auch nach dieser Richtung einen Ausweis von den Prüflingen verlangt. Aber woher sollen die Lehrlinge diese Kenntnisse gewinnen? Die Volksschule kann nur das Elementare geben; die Werkstattlehre erweist sich gerade hierin aus innern und äussern Gründen in weitaus den meisten Fällen als durchaus unzureichend. Kann man sich darauf verlassen, dass hier freie Lektüre ergänzend nachhilft? Nach der Arbeit des Tages wird der Lehrling solchen Lesestoff langweilig finden, auch schwerlich nach demselben greifen; zudem gibt ihm die immer mehr überhand nehmende Teilung der Arbeit in der Werkstätte die Anregung immer weniger, über die Bedürfnisse des Berufs als solche eine Übersicht zu gewinnen und sich aus eigener Initiative darüber zu orientiren. Hier liegt also eine Aufgabe vor, wo eine Organisation für die Nachhülfe notwendig wäre, eine Nachhülfe durch eigentlichen Unterricht.

In der Tat haben denn auch die österreichischen Handwerkerschulen, die aber in viel geschlossenerer Organisation als unsere gewerblichen Fortbildungsschulen in das Berufsleben einführen, die Fächer Materialienkunde und Technologie in ihr Programm aufgenommen, so z. B. die von Genauck geleitete Handwerkerschule in Linz und ähnlich die in Kladno. Auch an den Lehrwerkstätten in Paris wird nach dieser Richtung gesorgt, wie denn Lehrwerkstätten überhaupt auf die Berücksichtigung einer zusammenhängenden Belehrung in Technologie und Materialkunde in der Regel Bedacht nehmen. Anders steht es bei gewerb-